

Nutzungsvereinbarung

Die Stadtwerke Münster GmbH möchte den Bewohnern/innen bzw. Gewerbetreibenden in dem unten aufgeführten Gebäude die Schaltung eines TV-, Internet- und Telefonanschlusses über die neue und moderne Glasfaserinfrastruktur der Stadtwerke Münster GmbH ermöglichen. Um diesen Anschluss zu realisieren, benötigt die Stadtwerke Münster GmbH die Zustimmung des Hauseigentümers oder seines rechtsgeschäftlichen Vertreters (z. B. Hausverwaltung, nachfolgend „Vertreter“).

Gemäß dieser Vereinbarung besteht für den Hauseigentümer oder dessen Vertreter keine Verpflichtung Produkte oder Dienstleistungen (TV-, Internet- und Telefonprodukte) der Stadtwerke Münster GmbH abzunehmen. Eventuell bestehende Verträge mit anderen Fernsehsignal-Anbietern (sog. Multimedia-gestaltungen), welche die exklusive Nutzung von Koaxialleitungsnetzen beinhalten, bleiben unberührt.

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses und die damit verbundene notwendige Nutzung des Grundstückes (soweit erforderlich) für die Verlegung (in der Regel unterirdisch) der Glasfaserleitungen. Daneben wird die Verwendung der vorhandenen Glas- und/oder Kupfer-Hausverkabelungen (z. B. die Telefonverkabelung) inkl. der Zugangs- und Verteilerpunkte (nachfolgend „Hausverkabelung“) sowie die Anbringung der ggf. erforderlichen technischen Vorrichtungen geregelt, soweit diese für den Anschluss eines Kunden erforderlich sind.

1. Adresse des Anschlussgebäudes

_____	_____	_____	_____	<u>Münster</u>
Straße	Hausnr.	PLZ		Ort
<input type="checkbox"/> Anzahl der Wohneinheiten	<input type="checkbox"/> Anzahl der Geschäftseinheiten			

2. Ansprechpartner vor Ort zur Kontaktaufnahme

_____	_____	_____	
Vorname	Nachname	Telefonnr. u./o. Mobilnr.	
_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

3. Daten des Eigentümers oder dessen Vertreter

Frau Herr Firma Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

_____	_____	_____	_____
Vorname	Nachname	Telefonnr. u./o. Mobilnr.	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Die oben benannte Person ist	<input type="checkbox"/> der Eigentümer	<input type="checkbox"/> der Vertreter	

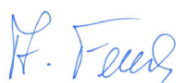
4. Inhalt der Vereinbarung

4.1 Mit dieser Vereinbarung werden sowohl die Grundstücksnutzung im Rahmen der Glasfaserkabelverlegung als auch die Erstellung einer entsprechenden Gebäudeeinführung und bei Bedarf auch die Anbringung von technischen Vorrichtungen zur Datenübertragung geregelt. Diese sind erforderlich, um Glasfaserdienstleistungen der Stadtwerke Münster GmbH für die Bewohner/innen bzw. Gewerbetreibenden bereit zu stellen und um die Hausverkabelung an das Netz der Stadtwerke Münster GmbH anzuschließen. Die angebrachten Vorrichtungen verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Münster GmbH.

- 4.2 Zum Zweck der Anbringung technischer Vorrichtungen zur Datenübertragung dürfen die Stadtwerke Münster GmbH und/oder deren Beauftragte das Gebäude nach Abstimmung im Rahmen dieser Vereinbarung betreten.
- 4.3 Der Eigentümer oder dessen Vertreter ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Münster GmbH in dem unter Punkt 1 benannte Gebäude, die vorinstallierte Hausverkabelung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten (z. B. Internet, TV und Telefon) für die Bewohner/innen bzw. Gewerbetreibenden unentgeltlich nutzt. Das Nutzungsrecht an der Hausverkabelung gilt nicht exklusiv, d. h. den Bewohnern/innen bzw. Gewerbetreibenden steht es frei, Stadtwerke Münster GmbH Telekommunikationsdienste zu nutzen oder solche von anderen Anbietern zu beziehen.
- 4.4 Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, entsprechend dem Stand der Technik, Änderungen an den durch Sie installierten Vorrichtungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck dürfen die Stadtwerke Münster GmbH und/oder deren Beauftragte das Gebäude nach Abstimmung im Rahmen dieser Vereinbarung betreten.
- 4.5 Der für den Betrieb der Vorrichtungen (z.B. DSLAM - Digital Subscriber Line Access Multiplexer) notwendige Strom wird der Stadtwerke Münster GmbH über den Allgemeinstromzähler oder bei Einfamilienhäusern direkt über die Stromverteilung des Gebäudes unentgeltlich durch den/die Mieter bzw. Eigentümer zur Verfügung gestellt. Dabei beträgt die Leistungsaufnahme der Vorrichtung ca. 25 bis 50 Watt.
- 4.6 Unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, verpflichtet sich die Stadtwerke Münster GmbH etwaige Schäden im Haus des Eigentümers, die durch die Errichtung der technischen Vorrichtungen entstanden sind, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.7 Für den Hauseigentümer oder dessen Vertreter besteht keine Verpflichtung, Produkte oder Dienstleistungen (TV-, Internet- und Telefonprodukte) der Stadtwerke Münster GmbH abzunehmen.
- 4.8 Störungen, Beschädigungen oder Mängel der der Stadtwerke Münster GmbH gehörenden Vorrichtungen hat der Eigentümer oder dessen Vertreter der Stadtwerke Münster GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Die Nutzungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Der Eigentümer oder dessen Vertreter verzichtet auf sein Kündigungsrecht, sofern schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (z. B. bestehender Vertrag zwischen einem/einer Bewohner/in bzw. Gewerbetreibenden und der Stadtwerke Münster GmbH über die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes, der über die Hausverkabelung realisiert wird). Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke Münster GmbH wird nach erfolgter Kündigung von der Stadtwerke Münster GmbH angebrachte und in ihrem Eigentum stehende Vorrichtungen binnen Jahresfrist fachgerecht und auf eigene Kosten entfernen.
- 4.10 Der Eigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, bei Veräußerung oder Vererbung des Gebäudes seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten aufzuerlegen. Die veränderten Eigentumsverhältnisse sind der Stadtwerke Münster GmbH zeitnah in Textform mitzuteilen.
- 4.11 Die erhobenen Daten speichern wir grundsätzlich nur, soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistungen (z.B. Erstellung des Hausanschlusses oder für spätere Reparatur oder Aktualisierungsarbeiten) notwendig ist. Dazu kann es erforderlich sein, Ihre persönlichen Daten an Unternehmen weiterzugeben, die wir zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzen.

5. Unterschriften

Münster 02.Juli 2019
Ort Datum



i. V. Andreas Feemers
Abteilungsleiter Netzanschluss
münsterNetz GmbH
im Namen und Auftrag der
Stadtwerke Münster GmbH



i. A. Ludger Hugenroth
Netzanschlusskoordinator Glasfaser
münsterNetz GmbH
im Namen und Auftrag der
Stadtwerke Münster GmbH

Ort

Datum

Unterschrift des Hauseigentümers
oder dessen Vertreter

Bitte senden Sie diese Nutzungsvereinbarung unterschrieben an die Stadtwerke Münster GmbH entweder **per Post** im beiliegenden Rückumschlag oder **per E-Mail** an glasfaser@stadtwerke-muenster.de oder **per Fax** an 0251.694-1111

Nutzungsvereinbarung

Die Stadtwerke Münster GmbH möchte den Bewohnern/innen bzw. Gewerbetreibenden in dem unten aufgeführten Gebäude die Schaltung eines TV-, Internet- und Telefonanschlusses über die neue und moderne Glasfaserinfrastruktur der Stadtwerke Münster GmbH ermöglichen. Um diesen Anschluss zu realisieren, benötigt die Stadtwerke Münster GmbH die Zustimmung des Hauseigentümers oder seines rechtsgeschäftlichen Vertreters (z. B. Hausverwaltung, nachfolgend „Vertreter“).

Gemäß dieser Vereinbarung besteht für den Hauseigentümer oder dessen Vertreter keine Verpflichtung Produkte oder Dienstleistungen (TV-, Internet- und Telefonprodukte) der Stadtwerke Münster GmbH abzunehmen. Eventuell bestehende Verträge mit anderen Fernsehsignal-Anbietern (sog. Multimedia-gestaltungen), welche die exklusive Nutzung von Koaxialleitungsnetzen beinhalten, bleiben unberührt.

Die Nutzungsvereinbarung regelt die Erstellung eines Glasfaserhausanschlusses und die damit verbundene notwendige Nutzung des Grundstückes (soweit erforderlich) für die Verlegung (in der Regel unterirdisch) der Glasfaserleitungen. Daneben wird die Verwendung der vorhandenen Glas- und/oder Kupfer-Hausverkabelungen (z. B. die Telefonverkabelung) inkl. der Zugangs- und Verteilerpunkte (nachfolgend „Hausverkabelung“) sowie die Anbringung der ggf. erforderlichen technischen Vorrichtungen geregelt, soweit diese für den Anschluss eines Kunden erforderlich sind.

1. Adresse des Anschlussgebäudes

_____	_____	_____	_____	<u>Münster</u>
Straße	Hausnr.	PLZ		Ort
<input type="checkbox"/> Anzahl der Wohneinheiten	<input type="checkbox"/> Anzahl der Geschäftseinheiten			

2. Ansprechpartner vor Ort zur Kontaktaufnahme

_____	_____	_____	
Vorname	Nachname	Telefonnr. u./o. Mobilnr.	
_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

3. Daten des Eigentümers oder dessen Vertreter

Frau Herr Firma Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

_____	_____	_____	_____
Vorname	Nachname	Telefonnr. u./o. Mobilnr.	E-Mail-Adresse
_____	_____	_____	_____
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Die oben benannte Person ist	<input type="checkbox"/> der Eigentümer	<input type="checkbox"/> der Vertreter	

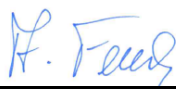
4. Inhalt der Vereinbarung

4.1 Mit dieser Vereinbarung werden sowohl die Grundstücksnutzung im Rahmen der Glasfaserkabelverlegung als auch die Erstellung einer entsprechenden Gebäudeeinführung und bei Bedarf auch die Anbringung von technischen Vorrichtungen zur Datenübertragung geregelt. Diese sind erforderlich, um Glasfaserdienstleistungen der Stadtwerke Münster GmbH für die Bewohner/innen bzw. Gewerbetreibenden bereit zu stellen und um die Hausverkabelung an das Netz der Stadtwerke Münster GmbH anzuschließen. Die angebrachten Vorrichtungen verbleiben im Eigentum der Stadtwerke Münster GmbH.

- 4.2 Zum Zweck der Anbringung technischer Vorrichtungen zur Datenübertragung dürfen die Stadtwerke Münster GmbH und/oder deren Beauftragte das Gebäude nach Abstimmung im Rahmen dieser Vereinbarung betreten.
- 4.3 Der Eigentümer oder dessen Vertreter ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Münster GmbH in dem unter Punkt 1 benannte Gebäude, die vorinstallierte Hausverkabelung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten (z. B. Internet, TV und Telefon) für die Bewohner/innen bzw. Gewerbetreibenden unentgeltlich nutzt. Das Nutzungsrecht an der Hausverkabelung gilt nicht exklusiv, d. h. den Bewohnern/innen bzw. Gewerbetreibenden steht es frei, Stadtwerke Münster GmbH Telekommunikationsdienste zu nutzen oder solche von anderen Anbietern zu beziehen.
- 4.4 Die Stadtwerke Münster GmbH ist berechtigt, entsprechend dem Stand der Technik, Änderungen an den durch Sie installierten Vorrichtungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck dürfen die Stadtwerke Münster GmbH und/oder deren Beauftragte das Gebäude nach Abstimmung im Rahmen dieser Vereinbarung betreten.
- 4.5 Der für den Betrieb der Vorrichtungen (z.B. DSLAM - Digital Subscriber Line Access Multiplexer) notwendige Strom wird der Stadtwerke Münster GmbH über den Allgemeinstromzähler oder bei Einfamilienhäusern direkt über die Stromverteilung des Gebäudes unentgeltlich durch den/die Mieter bzw. Eigentümer zur Verfügung gestellt. Dabei beträgt die Leistungsaufnahme der Vorrichtung ca. 25 bis 50 Watt.
- 4.6 Unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, verpflichtet sich die Stadtwerke Münster GmbH etwaige Schäden im Haus des Eigentümers, die durch die Errichtung der technischen Vorrichtungen entstanden sind, ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 4.7 Für den Hauseigentümer oder dessen Vertreter besteht keine Verpflichtung, Produkte oder Dienstleistungen (TV-, Internet- und Telefonprodukte) der Stadtwerke Münster GmbH abzunehmen.
- 4.8 Störungen, Beschädigungen oder Mängel der der Stadtwerke Münster GmbH gehörenden Vorrichtungen hat der Eigentümer oder dessen Vertreter der Stadtwerke Münster GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Die Nutzungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Der Eigentümer oder dessen Vertreter verzichtet auf sein Kündigungsrecht, sofern schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen (z. B. bestehender Vertrag zwischen einem/einer Bewohner/in bzw. Gewerbetreibenden und der Stadtwerke Münster GmbH über die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes, der über die Hausverkabelung realisiert wird). Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke Münster GmbH wird nach erfolgter Kündigung von der Stadtwerke Münster GmbH angebrachte und in ihrem Eigentum stehende Vorrichtungen binnen Jahresfrist fachgerecht und auf eigene Kosten entfernen.
- 4.10 Der Eigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, bei Veräußerung oder Vererbung des Gebäudes seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten aufzuerlegen. Die veränderten Eigentumsverhältnisse sind der Stadtwerke Münster GmbH zeitnah in Textform mitzuteilen.
- 4.11 Die erhobenen Daten speichern wir grundsätzlich nur, soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistungen (z.B. Erstellung des Hausanschlusses oder für spätere Reparatur oder Aktualisierungsarbeiten) notwendig ist. Dazu kann es erforderlich sein, Ihre persönlichen Daten an Unternehmen weiterzugeben, die wir zur Erbringung der Dienstleistungen einsetzen.

5. Unterschriften

Münster 02.Juli 2019
Ort Datum



i. V. Andreas Feemers
Abteilungsleiter Netzanschluss
münsterNetz GmbH
im Namen und Auftrag der
Stadtwerke Münster GmbH



i. A. Ludger Hugenroth
Netzanschlusskoordinator Glasfaser
münsterNetz GmbH
im Namen und Auftrag der
Stadtwerke Münster GmbH

Ort

Datum

Unterschrift des Hauseigentümers
oder dessen Vertreter

Bitte senden Sie diese Nutzungsvereinbarung unterschrieben an die Stadtwerke Münster GmbH entweder **per Post** im beiliegenden Rückumschlag oder **per E-Mail** an glasfaser@stadtwerke-muenster.de oder **per Fax** an 0251.694-1111